



Hartz III

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt Die wichtigsten geplanten Reformen am Arbeitsmarkt ab 2004

1. Bundesagentur für Arbeit (1.1.2004)
2. Kontraktmanagement (1.1.2004)
3. Datenaufnahme durch Call-Center (1.1.2004)
4. Auflösung der Vorprüfungsämter (1.1.2004)
5. Zuständigkeit des Zolls für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung 1.1.2004
6. Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit 1.1.2004
- 6a. Mitwirkung des Ausbildungs- und Arbeitsuchenden (1.1.2004) NEU!**
7. Rücknahme der Arbeitslosmeldung durch den Arbeitslosen bis zur Bewilligung
8. Übernahme von Arbeitsmarktprogrammen der Länder (1.1.2004)
9. Anzahl der Eingliederungszuschüsse verringert (1.1.2004)
10. Überbrückungsgeld für Existenzgründer wird zur Pflichtleistung (1.1.2004)
11. Erneute Förderung einer Existenzgründung erst nach 24 Monate (1.1.2004)
12. Berufsausbildungsbeihilfe für Berufsschulunterricht in Blockform (1.1.2004)
13. Fahrkostenpauschale während der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (1.1.2004)
14. Unterhaltsgeld entfällt und wird durch Arbeitslosengeld ersetzt (1.1.2005)
- 14a. Leistungen für Berufsrückkehrer NEU!**
15. Nicht geförderte Weiterbildung schließt Verfügbarkeit nicht aus (1.1.2004) NEU!
16. Einschränkung auf Teilzeit generell zulässig, wenn arbeitsmarktüblich 1.1.2004
17. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist
1.2.2006
18. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung 1.2.2006

19. Beschäftigungen in ABM sind nicht mehr Alg-Anwartschaftsbegründend (1.1.2004)
20. Änderungen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes (1.1.2005)
21. Nebeneinkommensregelungen vereinfacht (1.1.2005)
22. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder in einem assoziierten Staat ausüben (ab 1.2.2006)
23. Arbeitsbeschaffungs- u. Strukturanpassungsmaßnahmen werden zusammengefasst (ab 1.1.2004)
24. Änderungen bei Sperrzeitregelungen, u.a. auch bei unzureichenden Eigenbemühungen und Meldeversäumnis - Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe zählt für Erlöschen des Leistungsanspruchs mit (1.1.2005)
25. Wegfall der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und des Kurzarbeitergeldes in betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten - Einführung einer "Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen" (1.1.2004)
26. Änderungen der Altersteilzeitregelungen (1.7.2004) **NEU!**
27. Höhe des Insolvenzgeldes (1.1.2004)
28. Anerkennung von Werkstätten für Behinderte durch die Zentrale der BA
29. SGB IX: Gleichstellung mit behinderten Menschen - Widerspruchsverfahren künftig bei den Agenturen für Arbeit
30. Meldeaufforderung wirkt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort
31. Wegfall der Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausele (1.1.2004)
32. Wegfall der Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung (1.1.2004)
33. Winterbauförderung: Widerlegbare gesetzliche Vermutung der Baubetriebe-Eigenschaft
34. Kosten notwendiger sozialpädagogische Betreuung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG - § 412 m SGB III -
35. Versicherungsfreiheit für nicht-deutsche Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen **NEU!**
36. Prüfungs- und Betretungsrecht der BA in Betriebs- und Geschäftsräumen (1.1.2004) - § 319 SGB III - **NEU!**
37. Neufassung des § 3 Nr. 9 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (1.1.2004) **NEU!**

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf vom 5.9.2003: **NEU!**

- Einfügung eines § 8b SGB III für Leistungen an Berufsrückkehrer (s. Nr. 14a)
- Erleichterungen zur Verfügbarkeit von Alg-Bezieher, die sich beruflich weiterbilden wollen, treten bereits am 1.1.2004 in Kraft.
- Versicherungsfreiheit ausländischer Seeleute auf deutschen Seeschiffen (s. Nr. 35)
- Keine Einstellung der Vermittlung nach § 38 Abs. 4 SGB III bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses nach frühzeitiger Meldung gem. § 37b SGB III (s. Nr. 6a).
- Beratung der Betriebsparteien über Transfermaßnahmen nach § 216a SGB III durch die Agenturen für Arbeit (zuvor hieß es: Bundesagentur für Arbeit)
- Prüfungs- und Betretungsrecht der BA in Betriebs- und Geschäftsräumen (s. Nr. 36)
- In dem Gesetzentwurf zu Hartz III wurden die Regionaldirektionen wieder aufgenommen, aber wesentliche Änderungen mit dem Gesetzentwurf zu Hartz IV vorgenommen.
- Nicht mehr der Verwaltungsrat, sondern nur (noch) die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen (s. Nr. 1)
- Auch Leitern einer besonderen Dienststelle kann dieses Amt zunächst befristet übertragen werden (§ 389 Abs. 1 SGB III).
- Änderungen zum Altersteilzeitrecht erst zum 1.7.2004 und weitere Änderungen (s. Nr. 26)
- Neufassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (s. Nr. 37)

1. Bundesagentur für Arbeit (ab 1.1.2004) - § 367 ff SGB III -

Die Bundesanstalt für Arbeit führt zukünftig den Namen „Bundesagentur für Arbeit“, die untergliedert ist in eine Zentrale, auf der mittleren Verwaltungsebene Regionaldirektionen und in Agenturen für Arbeit. Sie kann besondere Dienststellen errichten

Die Regionaldirektionen werden jetzt im Entwurf eines Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt behandelt (siehe Hartz IV - Zusammenfassung). **NEU!**

Vorstand

§ 382 Absatz 1 regelt das Verfahren zu Berufung des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit in Anlehnung an das Verfahren zur Berufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in § 66 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz neu. Der Verwaltungsrat hat das Recht, der Bundesregierung die Mitglieder des Vorstandes vorzuschlagen; er kann insbesondere vorschlagen, wer von den benannten Personen den Vorsitz führen soll. Durch das Vorschlagsrecht werden die Rechte des Verwaltungsrates gestärkt. Das Vorschlagsrecht erlischt jedoch, wenn trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrates vorliegt, etwa weil sich der Verwaltungsrat nicht einigen kann. In diesem Fall entscheidet nach Ablauf der Frist die Bundesregierung. Entsprechendes gilt, wenn der Vorschlag des Verwaltungsrates nicht die Zustimmung der Bundesregierung findet. In diesem Fall kann unbeschadet des Letztentscheidungsrechts der Bundesregierung der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitglieder des Vorstandes in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen und die Einzelheiten durch Vertrag mit der Bundesregierung geregelt werden. Die Entlassung der Vorstandsmitglieder ist künftig – bei gestörtem Vertrauensverhältnis oder aus wichtigem Grund – auch auf Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Bundesregierung möglich.

Agenturen für Arbeit

§ 383 Absatz 1 regelt die Leitung der Agenturen für Arbeit durch eine Geschäftsführung. Die

Geschäftsführung besteht wie der Vorstand der Bundesagentur aus drei Personen. Die kollegiale Geschäftsführung gewährleistet, dass in den Agenturen für Arbeit die operative Verantwortung jeweils für einen bestimmten Bereich einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Nach Absatz 2 werden die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer vom Vorstand bestellt. Bei der Bestellung kann insbesondere die Aufgabenverteilung in der Geschäftsführung geregelt werden. Zu den vom Vorstand der Bundesagentur ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ist der Verwaltungsausschuss anzuhören. Entsprechend der Regelung in § 381 Abs. 5 Satz 2, der das Recht des Vorstands auf Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates regelt, wird durch Absatz 3 das Recht der Geschäftsführung geregelt, an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilzunehmen. Dies wird ergänzt durch die in Absatz 4 festgelegte Pflicht der Geschäftsführung, dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen. Diese Pflicht entspricht der Pflicht des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat (§ 381 Abs. 6).

Leitung und Personal - § 389 SGB III -

In § 387 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass das Personal der Bundesagentur vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht.

Bei den Vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, den vorsitzenden Mitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen sowie den Oberdirektoren und Direktoren der Zentrale **NEU! und der Direktoren, die Leiter einer besonderen Dienststelle sind**, erfolgt zunächst eine Vergabe auf Zeit. Es handelt sich bei diesen Ämtern um Funktionen, die durch hohe Anforderungen an die personelle und fachliche Führung geprägt sind. Erst nach einer ausreichenden Bewährung kann beurteilt werden, ob die Anforderungen erfüllt werden.

NEU! Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit vergleichbarer leitenden Funktion versetzt werden. Mit der Neufassung des § 389 Abs. 5 SGB III wird klargestellt, dass die Vergleichbarkeit der leitenden Funktion ausreicht, um eine Beamtin oder einen Beamten gegen ihren Willen zu versetzen. Die bisherige Formulierung, die die gleiche Funktion erfordert, legte den Schluss nahe, dass die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit durch Versetzung wiederum nur mit dieser leitenden Funktion (z.B. vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit) betraut werden können.

Mit der Möglichkeit, eine Stellenzulage zu gewähren (§ 389 Abs. 7), sollen Leistungsanreize für Amtsinhaber geschaffen werden, die bereits das höchste Beförderungssamt erreicht haben. Das gilt z.B. für die vormaligen Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsämter, denen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 zugewiesen worden war. Die Gewährung einer Stellenzulage kann darüber hinaus für externe Bewerber einen Anreiz darstellen, sich für die Übernahme eines herausgehobenen Geschäftsführungsdienstpostens in der Bundesagentur für Arbeit zu bewerben.

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Mit der Regelung wird die Flexibilität in der Besoldung von Leitungsfunktionen bei der Bundesagentur für Arbeit erhöht. Bisher konnten Direktoren von Arbeitsämtern nur nach den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 besoldet werden. Durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden die Agenturen für Arbeit nunmehr von einem aus drei Personen bestehenden Kollektivorgan geleitet. Es soll daher ermöglicht werden, dass Mitglieder dieses Organs auch nach der Besoldungsgruppe A 14 besoldet werden können.

Mit der Regelung wird die Flexibilität in der Besoldung von Leitungsfunktionen bei der Bundesagentur für Arbeit erhöht. Bisher konnten Vizepräsidenten von Landesarbeitsämtern nur nach den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 besoldet werden. Durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden die Regionaldirektionen der Bundesagenturen für Arbeit nunmehr von einem aus drei Personen bestehenden Kollektivorgan geleitet. Es soll daher ermöglicht werden, dass Mitglieder dieses Organs auch nach der Besoldungsgruppe A 16 besoldet werden können.

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Mit der Umstrukturierung der Arbeitsverwaltung erhalten die Agenturen für Arbeit und die Regionaldirektionen dreiköpfige Geschäftsführungen. Für diese gilt – wie bisher für den Vorstand der Bundesanstalt – dass sie sich im Rahmen des Bundespersonalvertretungsgesetzes durch eines oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung vertreten lassen können. Es wird klargestellt, dass die für den Vorstand getroffene allgemeine Vertretungsregelung eine Vertretung des für den Personalbereich zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Geschäftsbereichs- oder Abteilungsleiter Personal nicht ausschließt.

Selbstverwaltung - § 371 ff SGB III -

Die Selbstverwaltung innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit erhält eine neue Rolle. Die konsequente Trennung von Verantwortung und Kontrolle als zentraler Bestandteil des Konzepts bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass künftig die Verantwortung für das Geschäft der Dienststellen bei der jeweiligen Geschäftsführung liegt, die von der Selbstverwaltung kontrolliert wird. Das Mitspracherecht des Verwaltungsrates bei der Bestellung des Vorstands wird durch ein Vorschlagsrecht und die Verantwortung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane durch persönliche Mitgliedschaft gestärkt. Die Selbstverwaltung kontrolliert künftig den Vorstand und die Verwaltung.

NEU! Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen. Begründung: Die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat einzelne Geschäfte des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig macht, ist entbehrlich. Sie eröffnet das Risiko, dass der Verwaltungsrat im Einzelfall durch seine Beschlüsse unmittelbar Einfluss auf das operative Geschäft des Vorstands nehmen kann. Unberührt bleibt die Möglichkeit, in der Satzung Zustimmungserfordernisse vorzusehen. Die Kontrollmöglichkeiten des Verwaltungsrates bleiben damit gewahrt, da er selbst gem. § 373 Abs. 5 SGB III die Satzung beschließen und damit festlegen kann, welche Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig sind.

Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Mit dem Ausschluss der Stellvertretung wird die persönliche Verantwortung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gestärkt. Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind damit persönlich für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Das Gesetz enthält ferner keine Regelung mehr über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse. Die Überwachungsfunktion soll von allen Mitgliedern des Selbstverwaltungsorgans in gleicher Weise ausgeübt und Verantwortung nicht auf Ausschüsse übertragen werden. Die Regelung, dass bei Ausscheiden eines Mitglieds der Selbstverwaltung vor Ablauf der Amtsdauer der Stellvertreter bis zur Berufung eines Nachfolgers an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt, entfällt in Folge der persönlichen Mitgliedschaft im Selbstverwaltungsorgan. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bleibt die Position bis zur Nachberufung unbesetzt.

Die Amtsperiode der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004. Die Regelung räumt der Bundesagentur für Arbeit ausreichend Zeit für das Berufungsverfahren der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit ein. Sie wären ohne die Übergangsregelung zum 1. April 2004 neu berufen worden. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt sind, bleiben bis 30. Juni 2004 im Amt. Die Reduzierung der Mitgliederzahl von bisher höchstens 21 auf zukünftig höchstens 15 ist erst im Berufungsverfahren zu berücksichtigen.

Haushalt - § 71a ff SGB IV -

Den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit obliegt es künftig nicht mehr, Vorschläge zur Haushaltsaufstellung zu machen. Die Haushaltsaufstellung der Bundesagentur erfolgt durch den Vorstand in eigener Verantwortung (§ 71a SGB IV).

NEU! Neufassung des § 3 Absatz 5 Buchstaben d und e SGB III: "Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen".

Die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 Abs. 1 des Dritten Buches) steht grundsätzlich im Ermessen der Agenturen für Arbeit. Nur unter den in § 37 Abs. 4 des Dritten Buches genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung ("Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind." Die Finanzierung der Vermittlung durch Dritte soll deshalb grundsätzlich wieder aus dem Eingliederungstitel erfolgen; lediglich die Leistungen nach § 37 Abs. 4 des Dritten Buches müssen außerhalb des Eingliederungstitels etabliert werden. Mit der Änderung wird zugleich Missbrauchstendenzen entgegengewirkt, die die Innenrevision der Bundesanstalt für Arbeit im Zusammenhang mit dem § 37a des Dritten Buches festgestellt hatte.

Im Übrigen werden durch die Änderung die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Dritten Buch sowie die Zuschüsse für schwerbehinderte Menschen, die nach §§ 219 und 235a des Dritten Buches geleistet werden können, aus dem Eingliederungstitel herausgelöst. Sie werden zusammen mit den Pflichtleistungen zur Teilhabe im Rahmen des Kapitels 3 der Bundesagentur für Arbeit bewirtschaftet. Dadurch entsteht faktisch ein Gesamtbudget für die Teilhabe behinderter Menschen. Die Agenturen für Arbeit werden dadurch in die Lage versetzt, die Mittel effektiver als bisher einzusetzen. Gleichzeitig kann dadurch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch stärker Rechnung getragen werden.

Mit der weiteren Dezentralisierung der Arbeitsverwaltung wird auch die finanzielle Flexibilität der örtlichen Agenturen für Arbeit gestärkt. Ausgaberechte, die in einer Agentur für Arbeit erwirtschaftet werden, kommen dieser Agentur für Arbeit im nächsten Haushaltjahr zwingend zu Gute. Voraussetzung ist, dass ein Bundeszuschuss nicht benötigt wird und deshalb die nicht verausgabten Mittel gem. § 71c SGB IV der Eingliederungsrücklage zugeführt werden können. Ausgleiche zwischen den Agenturen für Arbeit sind nicht mehr möglich. Damit wird die Planbar-

keit der Ausgaben des Eingliederungstitels für die Agenturen für Arbeitsämter wesentlich erhöht.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die durch den Haushalt nicht abgedeckte Verpflichtungen entstehen können, sind bei den Sozialversicherungsträgern durch den ehrenamtlichen Vorstand zu genehmigen. Bei der Bundesagentur für Arbeit ist der Vorstand jedoch das hauptamtliche Geschäftsführungsorgan. Es wird daher klar gestellt, dass die Genehmigung hat durch den ehrenamtlich tätigen Verwaltungsrat als Kontrollgremium des Vorstands zu erfolgen hat (§ 73a SGB IV).

Bei der Haushaltswirtschaft sollen auch weiterhin grundsätzlich die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sinngemäß gelten. In Einzelfällen können jedoch zur Steigerung der Flexibilität des Handelns der Bundesagentur für Arbeit Abweichungen erforderlich sein. In diesen Fällen kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit von den Haushaltsgrundsätzen des Bundes abgewichen werden. Auch wenn solche Abweichungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit vertraglich geregelt werden, ist sicher zu stellen, dass durch das Abweichen bei der Bundesagentur für Arbeit keine Mehrausgaben entstehen (§ 77a SGB IV)

2. Kontraktmanagement (ab 1.1.2004) - §§ 1 Abs. 3 SGB III, 77a SGB IV -

Das bisherige Verhältnis zwischen Bundesregierung und Arbeitsverwaltung, das geprägt war von Zustimmungen und Genehmigungen, soll durch ein „Agency-Modell“ ersetzt werden, in dem die Steuerung über zweiseitige Vereinbarungen erfolgt. Dieses Kontraktmanagement bezeichnet eine Steuerung über Zielvereinbarungen, in denen Wirkungsziele definiert werden. Innerhalb der Bundesagentur für Arbeit wird über alle Ebenen ein entsprechendes Steuerungssystem durch den Abschluss von Zielvereinbarungen installiert und die erforderliche Begleitung durch ein effektives Controlling aufgebaut. Die Möglichkeiten des Kontraktmanagements sollen auch im Verhältnis zwischen Bundesregierung bzw. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Bundesagentur für Arbeit genutzt werden.

3. Datenaufnahme durch Call-Center (ab 1.1.2004) - § 396 SGB III -

§ 80 Abs. 5 SGB X setzt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen enge Grenzen. Mit der Vorschrift wird sicher gestellt, dass sich die Bundesagentur für die Erhebung und Verarbeitung seiner Sozialdaten – unter Geltung der sonstigen Inhalte des § 80 SGB X – eines nicht-öffentlichen Dritten bedienen darf. Dies können insbesondere von der Bundesagentur mit der Ersterfassung von Kundendaten und Folgeberatung beauftragte Call-Center sein, die wiederum befugt sind, die erhobenen Daten auch auf dem Weg eines automatisierten Abrufverfahrens an die Bundesagentur zu übermitteln.

4. Auflösung der Vorprüfungsämter (ab 1.1.2004) - §§ 77b SGB IV, 389 SGB III -

Mit der Auflösung des Vorprüfungsamtes bei der Bundesagentur für Arbeit werden die sonst in der Bundesverwaltung geltenden Regelungen zur externen Finanzkontrolle auf die Bundesagentur übertragen. Der Bundesagentur verbleibt die Innenrevision gem. § 398 SGB III, die mit den gleichen Feldern und des gleichen Prüfmethode wie das Vorprüfungsamt tätig wird.

5. Zuständigkeit des Zolls für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (1.1.2004) - § 304 SGB III -

Nach der Neuordnung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmisbrauchs ist die Bundesagentur nicht mehr für die Durchführung von Außenprüfungen zuständig. Die

Bundesagentur ist zukünftig nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauchs im Zusammenhang mit einer Beschäftigung zuständig, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt und der keine Außenermittlungen erfordert. Daneben bearbeitet sie Leistungsmissbrauchsfälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Beschäftigung stehen und von denen sie im Rahmen des Antrags- und Leistungsverfahrens Kenntnis erlangt. Außenprüfungen werden künftig allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.

6. Arbeitslosmeldung drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (1.1.2004) - § 122 SGB III -

Nach geltendem Recht können sich Arbeitnehmer vor der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos melden, wenn der Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate zu erwarten ist. In Angleichung an die Regelung zur Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37b) kann eine rechtswirksame Arbeitslosmeldung künftig innerhalb der letzten drei Monate vor der Arbeitslosigkeit erfolgen.

6a. Mitwirkung des Ausbildungs- und Arbeitsuchenden (1.1.2004) - § 38 Abs. 4 SGB III

NEU!

„Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen, 1. solange der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht, 2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird, 3. wenn der Arbeitsuchende eine ihm nicht zumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate oder 4. bei Meldepflichtigen nach § 37b bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt des Versicherungspflichtverhältnisses.“

Die Neufassung des Absatzes 4 berücksichtigt zum einen die Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen. Mit der Anfügung der Nummer 4 wird zum anderen die Erneuerung des Arbeitsgesuches nach § 38 SGB III an die frühzeitige Meldepflicht nach § 37b SGB III angepasst. Die Änderung stellt sicher, dass das Arbeitsgesuch ohne ausdrückliche Verlängerung seitens des Meldepflichtigen bis zur Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses weiter geführt werden kann.

7. Rücknahme der Arbeitslosmeldung durch den Arbeitslosen bis zur Bewilligung der Leistungen - § 118 Abs. 2 SGB III -

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht mit der erstmaligen Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen, in der Regel mit der Arbeitslosmeldung des Anspruchsberechtigten. Da die Arbeitslosmeldung eine Tatsachenerklärung ist, die anders als eine Willenserklärung nicht widerrufen kann, haben weder das Arbeitsamt noch die Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit, die Anspruchsentstehung nach der Meldung des Arbeitslosen zu beeinflussen. Dies kann in Einzelfällen zu erheblichen Nachteilen für die Anspruchsberechtigten etwa dann führen, wenn der Arbeitslose bei einer späteren Anspruchsentstehung ein höheres Lebensalter erreicht hat und deshalb einen Anspruch mit längerer Dauer erwerben könnte. Bis zur Entscheidung über den Anspruch soll dem Arbeitslosen daher künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen der Anspruch entstehen soll.

8. Übernahme von Arbeitsmarktprogrammen der Länder (ab 1.1.2004) - § 368 SGB III -

Neu geregelt wird die Übernahme von befristeten Arbeitsmarktprogrammen der Länder. Vertragspartner sind nicht mehr die Landesarbeitsämter, sondern die Bundesagentur. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Landesarbeitsämter: Selbst wenn von der Möglichkeit zur Einrichtung von Regionaldirektionen kein Gebrauch gemacht werden sollte, soll

die Möglichkeit bestehen, dass die Bundesagentur für Arbeit Arbeitsmarktprogramme der Länder wie bisher übernimmt. Auf konkrete Vorgaben über die Voraussetzungen, unter denen eine Übernahme möglich ist, wird verzichtet. Es ist von der Bundesagentur selbst zu entscheiden, ob die Übernahme eines Arbeitsmarktprogramms der Länder sinnvoll und von den Agenturen für Arbeit zu bewältigen ist. Entsprechendes gilt für Regelungen in Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden. Die Agenturen für Arbeit können solche Vereinbarungen weiterhin selbst schließen. Der Bundesagentur wird nicht mehr wie bisher in § 371 vorgegeben, auf welcher Verwaltungsebene die Aufgaben wahrzunehmen sind. Es entspricht der Organisationshoheit der Bundesagentur, hierüber unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit selbst zu entscheiden.

9. Anzahl der Eingliederungszuschüsse verringert (ab 1.1.2004) - § 217 ff SGB III -

Generell wird es nur noch zwei Typen von Eingliederungszuschüssen geben: Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Eingliederungszuschüsse für behinderte Menschen. **Der Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen** soll künftig grundsätzlich für eine Dauer von bis zu 12 Monaten und in einer Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden können. Verlängerungs- und Erhöhungstatbestände entfallen. Lediglich für ältere Arbeitnehmer wird es für eine begrenzte Zeit (bis Ende 2009) die Möglichkeit einer verlängerten Förderung von bis zu 36 Monaten geben. **Die Förderung von Schwerbehinderten** bleibt in Höhe und Umfang erhalten.

Auch der Einstellungszuschuss bei Neugründungen (§ 225 ff SGB III) bleibt erhalten.

10. Überbrückungsgeld für Existenzgründer wird Pflichtleistung (ab 1.1.2004) - § 57 SGB III -

Überbrückungsgeld wird zu einer Pflichtleistung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass den Arbeitsämtern bezüglich Höhe und Dauer der Leistung bereits nach der geltenden Rechtslage praktisch kein Ermessensspielraum verbleibt. Für die Bezieher resultiert daraus Klarheit und Eindeutigkeit bezüglich ihres Anspruchs. Zudem wird Gleichheit mit der Regelung beim Existenzgründungszuschuss nach § 421 I hergestellt, der nach geltender Rechtslage bereits eine Pflichtleistung ist.

11. Erneute Förderung einer Existenzgründung erst nach 24 Monaten (ab 1.1.2004) - §§ 57, 421I SGB III -

Nach geltender Rechtslage ist eine mehrfach aufeinander folgende Förderung mit Überbrückungsgeld nicht ausgeschlossen, sofern die erneute Aufnahme einer Selbständigkeit aus Arbeitslosigkeit auf der Grundlage eines neuen Geschäftskonzepts erfolgt. In Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Folgen einer zuvor nicht erfolgreichen Gründung und der "zweiten Chance" für den Selbständigen sollte die Arbeitsförderung nur dann zur erneuten Förderung verpflichtet sein, wenn ein gewisser Zeitraum seit der letzten geförderten selbständigen Erwerbstätigkeit verstrichen ist. Eine Frist von 24 Monaten nach Beendigung der letzten Förderung der selbständigen Erwerbsaufnahme ist u.a. deshalb angemessen, damit der Arbeitslose die wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für eine erneute Unternehmung klären kann. Im Einzelfall kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Person des Existenzgründers liegen und ihm nicht anzulasten sind (z.B. Krankheit, Unfall).

12. Beraufsausbildungsbeihilfe für Berufsschulunterricht in Blockform und bei Zahlung einer Ersatzleistung (ab 1.1.2004) - § 73 SGB III -

Die bisherige Neuberechnung für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Für die Organisation des Berufsschulunterrichts und

die damit zusammenhängenden Folgen tragen die Bundesländer Verantwortung.

Die Regelung gewährleistet, dass Berufsausbildungsbeihilfe weitergeleistet wird, wenn die Ausbildungsvergütung nicht weitergezahlt wird, an ihre Stelle jedoch eine Ersatzleistung des Arbeitgebers oder eines Dritten tritt. Ein Anwendungsfall ist die Zahlung von Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes der Auszubildenden. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

13. Fahrkostenpauschale während der Förderung der beruflichen Weiterbildung (ab 1.1.2004) - 81 SGB III -

Anstelle der bisher geltenden Regelung, die auf das jeweilige genutzte Verkehrsmittel abstellte, tritt eine einheitliche Entfernungspauschale. Die Regelung lehnt sich an das Steuerrecht an und führt zu deutlichen Vereinfachungen im Berechnungsverfahren. Die parallele Fahrkostenregelung bei der Berufsausbildungsbeihilfe (§ 67) bleibt unverändert, weil hier keine Verwaltungsvereinfachung erzielt würde.

Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Weiterbildung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.

14. Unterhaltsgeld wird durch Arbeitslosengeld ersetzt (ab 1.1.2005) - §§ 117-119, 216a SGB III -

Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst. Es bleibt bei der bislang schon geltenden Berücksichtigung von Bildungszeiten im Verhältnis zu Arbeitslosigkeitszeiten von "Zwei zu Eins". Durch die einheitliche Leistung wird gewährleistet, dass beim Übergang in eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung der Entgeltersatz ohne zeitliche Verzögerungen weiter ausbezahlt werden kann.

Als Weiterbildung gilt die gesamte Zeit vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag. Soweit es zu Fehlzeiten kommt, führt dies nicht zu einer Rückforderung von Leistungen. Der Träger ist jedoch verpflichtet, der Agentur für Arbeit Fehlzeiten mitzuteilen (s. § 318), damit auch während der Maßnahme geprüft werden kann, ob eine erfolgreiche Teilnahme und Beendigung noch erwartet werden kann oder ob die Förderung eingestellt werden muss.

Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe verbleibt es – bis zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe - dabei, dass sie Unterhaltsgeld in Höhe der geleisteten Arbeitslosenhilfe erhalten.

14a. Leistungen für Berufsrückkehrer NEU!

Berufsrückkehrer sollen gem. des neu eingefügten § 8b SGB III die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen des SGB III erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Die Vorschrift betont, dass Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben, nach Maßgabe der individuellen und maßnahmebezogenen Leistungsvoraussetzungen alle die zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können. Damit wird klargestellt, dass Berufsrückkehrer auch nach der Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Entgeltsatzleistung unverändert durch die Übernahme der Kosten der beruflichen Weiterbildung gefördert werden können.

15. Teilnahme an nicht geförderter Bildungsmaßnahme schließt Verfügbarkeit nicht aus (**NEU! ab 1.1.2004) - § 120 Abs. 3 SGB III -**

Arbeitnehmer, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, haben nach geltendem Recht regelmäßig keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Um auch Arbeitslosen, deren berufliche Weiterbildung nicht nach diesem Buch gefördert wird, die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen an die ständig wachsenden und wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen und die dazu notwendige Eigeninitiative zu unterstützen, sollen künftig auch diese Arbeitslosen unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit beziehen können.

Erforderlich ist insoweit, dass die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme den Vorrang der jederzeitigen Vermittelbarkeit des Arbeitslosen in eine neue Beschäftigung nicht wesentlich beeinträchtigt. Ob davon auszugehen ist, vermag in erster Linie der für den Arbeitslosen zuständige Arbeitsvermittler zu beurteilen. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes setzt daher voraus, dass der Vermittler der Teilnahme zustimmt. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes soll daher nur dann erfolgen, wenn der Arbeitslose sich bereit erklärt, die Maßnahme sofort abzubrechen, wenn eine berufliche Eingliederung möglich ist, und diese Bereitschaft durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitslosen und dem Träger der Maßnahme manifestiert ist.

Die Bundesagentur wird im § 152 SGB III im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung zusätzlich ermächtigt, Grundsätze der Zustimmung zur Teilnahme von Arbeitslosengeldbeziehern bei Arbeitslosigkeit an Bildungsmaßnahmen festzulegen.

16. Einschränkung auf Teilzeit generell zulässig, wenn arbeitsmarktüblich 1.1.2004 - § 120 Abs. 4 SGB III -

Nach geltendem Recht müssen Arbeitnehmer grundsätzlich für die Aufnahme einer zumutbaren Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung stehen. Einschränkungen bei der Arbeitszeit sind ausnahmsweise zulässig wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes, der Pflege eines Angehörigen oder – beschränkt auf die Dauer von sechs Monaten – bei einer der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt worden und Arbeitslosengeld nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist. Mit der Neuregelung soll die aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten sinnvolle Teilzeitarbeit gefördert werden. Dies trägt dem Wunsch vieler Arbeitnehmer, in Teilzeit tätig zu werden, Rechnung und entlastet gleichzeitig die Arbeitsverwaltung von der bisher notwendigen Prüfung, ob eine Einschränkung auf Teilzeitarbeit zulässig ist. Wie im geltenden Recht stehen Einschränkungen hinsichtlich der Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit auch aufgrund der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes oder der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen der Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn die Einschränkungen den üblichen Bedingungen des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Die Regelung für Heimarbeiter entspricht im Kern dem geltenden Recht; anders als bisher entfällt – wie bei Teilzeitbeschäftigten – die Beschränkung des Heimarbeiterprivilegs auf die ersten sechs Monate der Arbeitslosigkeit.

17. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist 1.2.2006 - § 123 SGB III -

Einheitliche Anwartschaftszeit: Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt künftig eine einheitliche Anwartschaftszeit (Vorversicherungszeit) von zwölf Monaten. Die bisherigen Sonderregelungen zu einer sechsmonatigen Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer, für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende entfallen.

Verkürzung Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre: Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten muss derzeit grundsätzlich innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung (sog. Rahmenfrist) erfüllt werden. Diese Rahmenfrist wird von drei auf zwei Jahre verkürzt.

Wegfall erweiterter Rahmenfrist für Selbständige und Pflegepersonen: Verlängerung der Rahmenfrist für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld, für Zeiten einer selbständigen Tätigkeit sowie für Zeiten der Pflege eines Angehörigen entfällt. Anstelle dessen wird die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung für Pflegenden und Existenzgründer sowie - zusätzlich - für Arbeitnehmer, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, eröffnet (s. Nr. 22).

Die Neuregelungen gelten grundsätzlich ab 1.1.2004, jedoch sind Vertrauensschutz-Übergangsregelungen bis 31.12.2005 vorgesehen, so dass die Änderungen erst für ab 1.2.2006 entstandene Neuansprüche greifen.

18. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung 1.2.2006 - § 26 SGB III -

Künftig sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert. Schüler müssen sich nach dem Ende ihrer Schulausbildung nicht mehr beim Arbeitsamt allein aus dem Grund arbeitslos melden, um sich einen möglichen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluss an Wehr- oder Zivildienst abzusichern. Wegen des Wegfalls der sechsmonatigen Sonderanwartschaftszeit für Wehr- und Zivildienstleistende kann allerdings allein durch Wehr- oder Zivildienstzeiten kein Leistungsanspruch mehr begründet werden.

19. Beschäftigungen in ABM sind nicht mehr Alg-Anwartschaftsbegründend (ab 1.1.2004) - § 27 SGB III -

Mit der Versicherungsfreiheit von Beschäftigungen, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) gefördert werden, sollen Fehlanreize beseitigt werden. Bislang können Beschäftigungen in einer ABM einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Diese Sicherung unterstützte das Entstehen von Leistungsketten, bei denen sich Arbeitnehmer in einem steten Wechsel von ABM und Arbeitslosigkeit befanden. Mit der Neuregelung werden sachwidrige Anreize, in eine ABM einzutreten, beseitigt: nicht mehr der Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld, sondern die Beschäftigung an sich und der damit verbundene Zugewinn an fachlichen und persönlichen Fähigkeiten und Qualifikationen steht nunmehr für Arbeitnehmer in ABM im Vordergrund.

20. Vereinfachung des Arbeitslosengeld-Leistungsrechts (ab 1.1.2006) - §§ 130 - 134 SGB III -

Vereinfachung Bemessung Arbeitslosengeld: - Die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt künftig auf der Grundlage versicherungspflichtiger (Brutto-)Arbeitsentgelte aus „typischen“ Beschäftigungsverhältnissen, „atypische“ Sondersicherungspflichtverhältnisse (wie z.B. Wehr- und Zivildienst, Zeiten der Erziehung) bleiben außer Betracht. - Liegt kein ausreichender

Zeitraum mit einem Arbeitsentgelt vor, erfolgt eine fiktive Einstufung - abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen - nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen.

Bei den Abzügen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wird verwaltungsvereinfachend stärker als bisher pauschaliert. - Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelts) wird die Kirchensteuer ab dem Jahre 2005 nicht mehr als Rechengröße berücksichtigt.

21. Nebeneinkommensregelung vereinfacht (ab 1.1.2005) - § 141 SGB III -

Die Nebeneinkommensregelung wird in verschiedenen Punkten vereinfacht. Insbesondere entfällt der relative Freibetrag von 20 Prozent des Arbeitslosengeldes. Es gilt einheitlich der absolute Freibetrag von 165 Euro monatlich. Dies gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach. Die neue Regelung gilt auch für Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen

22. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder in einem assoziierten Staat ausüben (ab 1.2.2006) - § 28a SGB III -

Mit der Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung eröffnet das Gesetz bestimmten Personengruppen, die nicht kraft Gesetzes der Versichertengemeinschaft angehören, die Möglichkeit, sich freiwillig weiterzuversichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

Versicherungsberechtigt sind Personen, die Angehörige pflegen, - Existenzgründer und - Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union oder einem assoziierten Staat (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) ausüben. Die im Übrigen geforderten Vorversicherungszeiten und Anknüpfungstatbestände gewährleisten, dass von dem Privileg der Versicherungsberechtigung nur Personen profitieren, die der Versichertengemeinschaft bereits in der Vergangenheit angehört haben. Ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Regelung liegt vor, wenn die Unterbrechung nicht mehr als einen Monat beträgt. Mit der freiwilligen Weiterversicherung für Existenzgründer und Auslandsbeschäftigte sollen zunächst Erfahrungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitslosenversicherung gesammelt werden. Die freiwillige Weiterversicherung für diese Personengruppen ist deshalb zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

23. Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen zusammengefasst (ab 1.1.2004) - § 260 ff SGB III -

Die Strukturanpassungsmaßnahmen gehen in den rechtlich veränderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf. Für ältere Arbeitnehmer ist eine 3-jährige Förderung möglich. Das Recht der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen wird damit erheblich übersichtlicher.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte gefördert. Arbeitslosigkeit soll hierdurch abgebaut und Arbeitslosen zur Erhaltung und Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zumindest vorübergehend eine Beschäftigung ermöglicht werden. Auf die ausdrückliche Umsetzung des Ziels *Verbesserung der Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer*, das in der Vergangenheit wegen der schlechten Arbeitsmarktlage kaum erreichbar war, kommt es bei diesem Instrument künftig nicht mehr an.

Der Kreis der zusätzlichen Arbeiten im § 261 wird erweitert. Zukünftig sind auch solche Arbeiten förderungsfähig, die ohne die Förderung „nicht in diesem Umfang“ durchgeführt würden. Damit

werden im Einzelfall entstandene Abgrenzungsprobleme beseitigt und ggf. neue Fördermöglichkeiten eröffnet.

Zur Verwaltungsvereinfachung bei Trägern und Arbeitsämtern wird der Zuschuss auf eine pauschalierte, nach Qualifikationsstufen gestaffelte Förderung umgestellt. Dies trägt dazu bei, Arbeitskräfte für den Ausbau der Vermittlung frei zu setzen, weil aufwändige Abrechnungen entfallen.

NEU! Nach § 264 Abs. 3 Satz1 SGB III (neu) wird der pauschalierte Lohnkostenzuschuss für ABM-Teilnehmer höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt und insbesondere der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung nicht berücksichtigt. Durch die Erweiterung des § 266 SGB III wird die Fördermöglichkeit im Rahmen der verstärkten Förderung von ABM um pauschalierte Beträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers erweitert und damit auch Zuschüsse zu Beitragsanteilen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung oder Beiträge, die im Rahmen von Ausgleichssystemen zu zahlen sind, bis zur Höchstgrenze von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden.

Der Zielrichtung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ist eine Qualifizierung von Arbeitnehmern oder die Durchführung von Praktika nicht mehr zwingend notwendig. Es wird die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Lohnkosten eine Qualifizierung als verstärkte Förderung zu finanzieren.

Es wird sichergestellt, dass ein Einsatz von arbeitslosen Arbeitnehmern zur Schadensbeseitigung bei Naturkatastrophen möglich ist. In diesem Fall wird auf die Voraussetzung der Zusätzlichkeit der Arbeiten verzichtet.

Die Durchführung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Form der Vergabe an Wirtschaftsunternehmen wird nicht ausgeschlossen. Es wird aber davon ausgegangen, dass das Förderinstrument für Vergabemaßnahmen künftig die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“ (§ 279a SGB III) ist. Diese Regelung berücksichtigt die Interessen der beteiligten Wirtschaftsunternehmen stärker als die bisherigen Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Vergabe-Strukturanpassungsmaßnahmen.

24. Änderungen bei den Sperrzeitregelungen, u.a. Sperrzeit auch bei unzureichenden Eigenbemühungen und Meldeversäumnis - Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe zählt für Erlöschen des Leistungsanspruchs mit (zum 1.1.2005) - §§ 144, 147 SGB III -

Neben die bisherige Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, Ablehnung bzw. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme treten – neu – die Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen und die Sperrzeit bei Versäumnis eines Meldetermins.

Die Sperrzeit bei Arbeitsablehnung schließt künftig auch Sachverhalte ein, denen ein bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldeter Arbeitnehmer (§ 37b) ein Arbeitsangebot der Agentur für Arbeit für einen Zeitpunkt nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ablehnt. Mit der Neuregelung wird der Grundsatz „Fördern und Fordern“ konsequent weiterentwickelt.

Künftig werden auch die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Entstehung eines Anspruchs eintritt, für das Erlöschen eines Anspruchs (bei einer Gesamtdauer von 21 Wochen) berücksichtigt.

25. Wegfall der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und des Kurzarbeitergeldes in betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten - Einführung der Instrumente "Transfermaßnahmen" und "Transferkurzarbeitergeld" (ab 1.1.2004) - §§ 216a, § 216b SGB III -

Die Leistungen zur Förderung der Teilnahme an **Transfermaßnahmen** lösen die bisherigen Regelungen über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (§§ 254-259) ab. Dabei wird an dem Ziel festgehalten, durch ein Anreizsystem die bei Betriebsänderungen verantwortlich Handelnden dazu zu bewegen, den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern beschäftigungswirksame Maßnahmen anstelle von Abfindungen zu gewähren. Dadurch wird der direkte Übergang aus dem alten in ein neues Beschäftigungsverhältnis erleichtert. Zugleich ist die Förderung auch für die Agenturen für Arbeit attraktiv, da regelmäßige Zahlungen für das Arbeitslosengeld in deutlich größerem Umfang verhindert werden.

Die vorgesehene 50%-Förderung bis zu einer Höchstgrenze von 2.500 Euro durch die Bundesagentur für Arbeit setzt einen angemessenen finanziellen Eigenbeitrag des Arbeitgebers voraus. Dabei ist irrelevant, ob die Finanzierungszusage im Rahmen eines Sozialplans oder aufgrund einer sonstigen kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarung abgegeben wird. Die förderfähigen Eingliederungsmaßnahmen müssen von einem Dritten angeboten werden.

Es werden ausschließlich tatsächlich anfallende Maßnahmekosten mitfinanziert. Zuschüsse zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten der Arbeitnehmer werden nicht gewährt.

Die **NEU!** **Agentur für Arbeit** berät die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Das neue Instrument **Transferkurzarbeitergeld** löst als Sonderform des Kurzarbeitergeldes das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (§ 175) ab.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 175 wird eine Erheblichkeit des Arbeitsausfalles im Sinne des § 170 nicht mehr gefordert. Ein dauerhafter Arbeitsausfall ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass der betroffene Betrieb in absehbarer Zeit die aufgebauten Arbeitskapazitäten nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Regelmäßig wird ein Arbeitsausfall unvermeidbar sein. Er ist aber insbesondere dann vermeidbar, wenn aufgrund offensichtlicher Umstände lediglich ein vorübergehender Personal(mehr)bedarf anzunehmen war und gleichwohl Arbeitskapazitäten auf Dauer aufgebaut wurden (Beispiel: unbefristete Einstellungen zur Bewältigung zeitlich befristeter einmaliger Projekte, etwa Organisation der Expo 2000).

Auf das bisherige Merkmal der Strukturkrise, die eine Betriebsänderung nach sich ziehen musste, wird künftig verzichtet. Damit wird allein auf die betriebliche Ebene abgestellt und das Instrument zur Begleitung aller betrieblichen Restrukturierungsprozesse geöffnet.

Neu ist die Verpflichtung der Arbeitnehmer, vor ihrer Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit zum Zwecke des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Maßnahme zur Feststellung ihrer Eingliederungsaussichten zu durchlaufen. Diese Vorschaltung eines Profiling-Moduls bezweckt die Aktivierung der Arbeitnehmer: sie werden in die Lage versetzt, die eigenen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt besser einzuschätzen und danach zu handeln. Arbeitnehmer, die keine Vermittlungsdefizite aufweisen, können sich auf dieser Erkenntnisbasis gegen den Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aussprechen und für die bevorstehenden Bewerbungsverfahren erforderliche Fertigkeiten mittels Teilnahme an Transfermaßnahmen erwerben oder sich um eine sofortige Vermittlung bemühen. Arbeitnehmern mit Qualifizierungsdefiziten sollen während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld geeignete

Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen angeboten werden. Dabei sollten Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig einsetzen. Die Geeignetheit einer Maßnahme hängt dabei von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Da die Eingliederungschancen von Beziehern von Struktur-Kurzarbeitergeld nach den Erfahrungen aller Beteiligten nach einer Bezugsdauer von 12 Monaten erheblich abnehmen, gilt für das neue Instrument Transfer-Kurzarbeitergeld eine Höchstbezugsdauer von 12 Monaten. Die derzeit bestehende Verlängerungsmöglichkeit der Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate wird aufgehoben. Dies korrespondiert mit den geplanten Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldbezuges und wirkt einer Frühverrentung effektiv entgegen. Für Arbeitnehmer, die bis zum Jahresende 2003 mit dem Bezug von Struktur-Kurzarbeitergeld beginnen, bleibt es aber bei der Bezugsfrist von 24 Monaten (längstens bis Ende 2005).

26. Änderung der Altersteilzeitregelungen (ab 1.7.2004)

NEU! Die umfangreichen Änderungen des Altersteilzeitgesetzes sollen nicht zum 1. Januar 2004, sondern erst zum 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Bisher ist das jeweilige monatliche Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um 20 Prozent aufzustocken, mindestens jedoch um einen festgelegten Mindestnettobetrag. Eine Aufstockung um 20 Prozent hat weiterhin zu erfolgen. Allerdings ist nicht mehr das verminderte bisherige Arbeitsentgelt, sondern das Regelarbeitsentgelt im Sinne des neu gefassten § 6 Absatz 1 aufzustocken. Das Korrektiv des Mindestnettobetrages entfällt.

NEU! Der Arbeitgeber muss die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts entfällt. Der Betrag in Höhe von 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts ist zu begrenzen, wenn er höher ist als der Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt; der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf den genannten Unterschiedsbetrag entfällt. Der Arbeitgeber kann - wie auch nach dem geltenden Recht - höhere Beiträge entrichten, er ist allerdings an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden. Die Ermittlung des Aufstockungsbeitrags zur Rentenversicherung wird damit vereinfacht.

Es wird klargestellt, dass eine rechtswirksame Wiederbesetzung im sog. Blockzeitmodell nur mit Beginn der sog. Freistellungsphase erfolgen kann. In der Praxis treten durch das Wort „auch“ Probleme bei der Feststellung des Zeitpunktes einer rechtswirksamen Wiederbesetzung auf. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Regelung bestimmt, dass bei Krankheit eines in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers über den Lohnfortzahlungszeitraum von sechs Wochen hinaus nicht mehr nur die Bundesagentur für Arbeit die Aufstockungsleistungen nach § 10 Abs. 2 direkt an den in Altersteilzeit Beschäftigten erbringen kann, sondern diese Aufgaben auch zukünftig der Arbeitgeber - anstelle der Bundesagentur für Arbeit – erbringen kann. In diesem Falle werden keine Leistungen an den Arbeitnehmer durch die Bundesagentur erbracht.

NEU! Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Altersteilzeitgesetz verfolgt das Ziel, im Bereich der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge das bisherige Aufstockungsniveau auf insgesamt mindestens 90 Prozent bestehen zu lassen. Die Neuregelung stellt klar, dass der Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken muss, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts entfällt. Der Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Bei-

tragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt begrenzt. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber – wie bisher bereits – höhere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung entrichten.

NEU! Die Ergänzung des § 8 Abs. 3 lockert die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen Insolvenzversicherung. Der Arbeitgeber bleibt zwar grundsätzlich verpflichtet, gegenüber den einzelnen Beschäftigten in der Altersteilzeit die Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Besonders in Betrieben mit vielen Altersteilzeitbeschäftigten kann ein solch individueller Nachweis in Textform jedoch aufwendig sein. Daher sollen die Betriebsparteien gleichwertige Regelungen zum Nachweis der Sicherungsmaßnahmen vereinbaren können. Als gleichwertig gelten alle Regelungen, die es den Arbeitnehmern in Altersteilzeit weiterhin ermöglichen, eventuelle Ansprüche nach Absatz 4 geltend zu machen. Dies erfasst beispielsweise einen Nachweis in elektronischer Form, soweit die Betroffenen darauf zugreifen können.

NEU! Der Arbeitgeber muss nur noch zu Beginn des Erstattungsverfahrens einen Leistungsantrag bei den Agenturen für Arbeit stellen und erhält die Erstattungsleistungen - solange dafür die Voraussetzungen vorliegen - nachträglich monatlich während der Gesamtförderzeit.

NEU! Es können alle Altersteilzeitmodelle durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen wurden. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 müssen nicht vor dem 1. Januar 2010 vorliegen. Dadurch wird die Förderung der Altersteilzeit in den Fällen verblockter Altersteilzeitbeschäftigungen, bei denen die Wiederbesetzung erst mit Beginn der so genannten Freistellungsphase erfolgt, nicht ausgeschlossen.

27. Höhe des Insolvenzgeldes (ab 1.1.2004) - §§ 185, 208 SGB III -

Nach geltendem Recht wird Insolvenzgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts ohne betragsmäßige Begrenzung, d.h. auch für sehr hohe Nettoarbeitsentgelte gezahlt. Das erscheint auch im Hinblick auf das starke Ansteigen der Ausgaben für das Insolvenzgeld nicht mehr vertretbar. Das Recht der Europäischen Union ermächtigt die Mitgliedstaaten, die Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu begrenzen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und die Höhe des Insolvenzgeldes auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt werden.

Gegenwärtig zahlt das Arbeitsamt im Rahmen der Insolvenzgeldregelung zusätzlich zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag auch vom Gemeinschuldner verursachte Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung. Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung werden mit der Änderung von der Erstattung ausgeschlossen. Den Arbeitnehmern entstehen dadurch keine Nachteile.

28. Anerkennung von Werkstätten für Behinderte durch die Zentrale der BA (Änderung der Werkstättenverordnung)

Infolge, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, wird die Regelung, die ermöglicht, dass die Befugnis zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen auf die Landesarbeitsämter übertragen werden kann, aufgehoben. Eine Übertragung der Befugnis auf die örtliche Ebene der Agenturen für Arbeit ist nicht sachgerecht, da der Einzugsbereich der Werkstätten oftmals über die Bezirke der jeweiligen Agenturen hinausgeht und in einem solchen Fall mehrere Agenturen für die Anerkennung einer Werkstatt für behinderte Menschen zuständig sein müssten.

29. SGB IX: Gleichstellung mit behinderten Menschen - Widerspruchsverfahren künftig bei den Agenturen für Arbeit

Den Landesarbeitsämtern werden gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen. Die Landesarbeitsämter erlassen deshalb keine Verwaltungsakte nach Teil 2 des SGB IX. Diese Verwaltungsakte, wie die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 68 Abs. 2), die Mehrfachanrechnung (§ 76) oder Feststellungsbescheide (§ 80 Abs. 3) werden ausschließlich von den Agenturen für Arbeit erlassen. Infolgedessen wird der bisher beim Landesarbeitsamt bestehende Widerspruchsausschuss (§ 120) bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingerichtet. Infolgedessen sind das Mitglied und das stellvertretende Mitglied, das die Bundesanstalt für Arbeit vertritt, Vertreter der Agentur für Arbeit.

30. Meldeaufforderung wirkt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort - § 309 SGB III -

Die Neuregelung soll das Meldeverfahren für die Arbeitsverwaltung und die Leistungsberechtigten vereinfachen und Missbrauchsmöglichkeiten einschränken. Bei Arbeitslosen, die wegen Arbeitsunfähigkeit einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommen können, muss – mit erheblichem Verwaltungsaufwand - eine erneute Meldeaufforderung veranlasst werden. In Fällen einer evtl. Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit geht auch die erneute Einladung ins Leere. Die Praxis zeigt auch, dass die Behauptung der Arbeitsunfähigkeit zum Meldetermin teilweise zur Umgehung der Meldepflicht missbraucht wird. Nach der Neuregelung kann die Agentur für Arbeit deshalb in der Meldeaufforderung bestimmen, dass diese für den Fall der Arbeitsunfähigkeit am Meldetermin auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt.

31. Wegfall der Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausele - § 148 SGB III - (ab 1.1.2004)

Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit seinem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt (sog. Konkurrenzklausele), so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes einschließlich der darauf anteilig entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. Dem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Arbeitsverwaltung für die Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit der Wettbewerbsabrede, die Information und Beratung des Arbeitgebers über Verzichtsmöglichkeiten, die Prüfung einer evtl. Stellungnahme des Arbeitgebers und die vierteljährlich wiederkehrende Anhörung des Arbeitgebers steht eine geringe Zahl von tatsächlichen Erstattungsfällen (2002 bundesweit weniger als 100 Fälle) gegenüber. Von einer präventiven Wirkung des § 148 in der Weise, dass Arbeitgeber vom Abschluss einer Wettbewerbsabrede im Hinblick auf die bestehende Rechtslage absehen, kann nicht mehr ausgegangen werden. Die Regelung des § 148 soll daher entfallen.

32. Wegfall der Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung - § 147b SGB III - (ab 1.1.2004)

Die Regelung des § 147b, wonach Arbeitgeber des Baugewerbes zur Erstattung des während der Schlechtwetterzeit gezahlten Arbeitslosengeldes einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet sind, wenn dem Arbeitslosen tarifvertragswidrig witterungsbedingt gekündigt worden ist, verursacht trotz der sehr geringen Zahl der Erstattungsfälle einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und der Arbeitsverwaltung: In der Vielzahl der Fälle stellt sich heraus, dass die Arbeitgeber die Frage nach einer witterungsbedingten Kündigung in der Arbeitsbescheinigung irrtümlich bejaht haben und ihre Angaben nach entsprechenden Informationen des Arbeitsamtes korrigieren. Deshalb sollen sowohl die Arbeitgeber als auch die Bundesanstalt für Arbeit durch die Aufhebung des § 147b von bürokratischem Aufwand entlastet werden. Für den Arbeitgeber entfallen die Angaben zur

Kündigung in der Arbeitbescheinigung. Die Arbeitsverwaltung wird von der Beratung zur Regelung des § 147b, den aufwändigen Sachverhaltsermittlungen bei potentiellen Erstattungsfällen und dem Forderungseinzug entlastet.

33. Winterbauförderung: Widerlegbare gesetzliche Vermutung der Baubetriebe-Eigenschaft - § 211 SGB III -

Die Vorschrift dient der Verfahrensvereinfachung. Die im Rahmen der Winterbauförderung notwendige Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft von Betrieben gestaltet sich für die Bundesagentur für Arbeit zunehmend schwieriger. Die Neuregelung will dies dadurch vermeiden, dass widerlegbar gesetzlich die Baubetriebe-Eigenschaft bei den Betrieben vermutet wird, die gewerblich Bauleistungen erbringen.

34. Kosten notwendiger sozialpädagogische Betreuung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG- § 412 m SGB III -

Neben den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 61) soll durch die befristete Schaffung der Möglichkeit, die Kosten notwendiger sozialpädagogischer Betreuung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen zu bezuschussen, das Engagement von Betrieben in der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden. Hierdurch erhöhen sich die Chancen benachteiligter Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz. Mit der Verankerung der Berufsausbildungsvorbereitung als neuer Abschnitt im Berufsbildungsgesetz durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind alle Anbieter, also auch Betriebe, gesetzlich verpflichtet worden, eine sozialpädagogische Betreuung für die Teilnehmer sicherzustellen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Regelung soll für vier Jahre erprobt werden. Durch die Anordnungsermächtigung erhält die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, notwendige Regelungen insbesondere zu Umfang und Dauer der Förderung der sozialpädagogischen Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz zu regeln.

35. NEU Versicherungsfreiheit für ausländ. Besatzungsmitglieder auf deutschen Schiffen

Durch den neuen § 28 Abs. 2 SGB III werden auf deutschen Schiffen beschäftigte ausländische Seeleute, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, von dem Recht der Arbeitsförderung freigestellt. Die Regelung ist Teil eines Maßnahmenpakets im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substanzielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflagung zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge fahren zu lassen.

36. NEU Prüfungs- und Betretungsrecht der BA in Betriebs- und Geschäftsräumen (1.1.2004) - § 319 SGB III -

Die Bundesagentur für Arbeit ist auszahlende Stelle für verschiedene Leistungen der Arbeitsförderung. Sie soll diese Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbringen. Zur Prüfung, ob diese Ziele erreicht werden bzw. ob die Zahlungen rechtmäßig erfolgen, führt die Bundesagentur Prüfungen von Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen durch. Diese Prüfungen erfolgen insbesondere in Betrieben oder bei Steuerberatern. Zur Durchführung dieser Prüfungen benötigt die Bundesagentur ein Prüfungs- und Betretensrecht während der Geschäftszeit.

37. NEU Neufassung des § 3 Nr. 9 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (1.1.2004)

Unwirksam sind Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeitnehmer zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht; dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenem Verleih oder mittels vorangegangenem Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus.

§ 9 Nr. 3 stellt sicher, dass das Recht des Leiharbeitnehmers auf freie Wahl des Arbeitsplatzes nicht beeinträchtigt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass vertragliche Abreden zwischen Verleiher oder Entleiher über die entgeltliche Vermittlung eines zuvor überlassenen Leiharbeitnehmers unzulässig sind. Da heute auch die entgeltliche Arbeitsvermittlung eine erlaubte Tätigkeit darstellt und Arbeitnehmerüberlassung häufig mit dem Ziel der Personalgewinnung nach vorangegangenem Verleih erfolgt, können Verleih und Vermittlung in einander übergehende Geschäfte sein, die von der Privatautonomie geschützt sind. Solange die Höhe des zwischen Verleiher und Entleiher vereinbarten Vermittlungsentgelts daher nicht faktisch den sozialpolitisch durchaus erwünschten Wechsel eines Leiharbeitnehmers zum Entleiher erschwert, müssen derartige vertragliche Abreden zulässig sein. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Vergütungsvereinbarung zwischen Verleiher und Entleiher angemessen ist, wird die Dauer des vorangegangenen Verleihs, die Höhe des vom Entleiher für den Verleih bereits gezahlten Entgelts und der Aufwand für die Gewinnung eines vergleichbaren Arbeitnehmers zu berücksichtigen sein.

Klaus Pohl, BA-Hauptstadtvertretung, 20.10.2003